

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/29-2023/10027

Dresden,
 20. Januar 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/12143

Thema: Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – Entlastungsbeitrag und Unterschiede bei Preisdeckelung – Nachfrage zur DS 7/11506

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist der Staatsregierung bekannt, dass es durch die neuen Preisobergrenzen zu Leistungskürzungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen bei den Patienten kam?

Frage 2: Wie viele Fälle von Leistungskürzungen sind der Staatsregierung bekannt? (Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten einzeln auflühren.)

Frage 3: Was übernimmt die Staatsregierung, damit es nicht weiter zu Leistungskürzungen kommt bzw. die bereits erfolgten Kürzungen rückgängig gemacht werden können?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Unklar ist, was mit dem Begriff Leistungskürzung gemeint ist. Leistungen können von Anbietern nicht gekürzt werden, da die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung definiert, dass eine Leistungsstunde 60 Minuten umfasst und welcher Preis dafür maximal in Rechnung gestellt werden darf.

Sollte damit die Frage gemeint sein, ob Anbieter ihre Leistungen nicht mehr anbieten, wird hierauf wie folgt geantwortet:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob Anbieter aufgrund der Preisobergrenze ihre Leistungen nicht mehr anbieten.

Nach Ablauf der Übergangsfrist zum 30. September 2023 kann zahlenmäßig festgestellt werden, wie viele anerkannte Anbieter die Voraussetzung nach der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung erfüllen. Bei einem Wegfall von



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Angeboten müssen dem für die Anerkennung zuständigen Kommunalen Sozialverband Sachsen jedoch keine Gründe genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping